

Ortsgemeinde Luxem

Vorlage Nr. 066/031/2017

Beschlussvorlage

TOP

Erhebung von Ausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der Straße "Hinter den Zäunen", vorderes Teilstück, Ortsgemeinde Luxem; Vorausleistungserhebung

Verfasser: Georg Wagner

Bearbeiter: Georg Wagner

Fachbereich: Abteilung 3

Datum:
26.04.2017

Aktenzeichen:
3 - 653-30 G 654

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	09.05.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn

Der Ortsgemeinderat beschließt, die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn, den anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung, die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der Straße "**Hinter den Zäunen**", **vorderes Teilstück**, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, entsprechend den Bestimmungen der Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 15.10.2003 Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **40 v.H.** festgesetzt.
2. Der voraussichtliche beitragsfähige Ausbauaufwand beträgt **25.477,36 €**. Nach Abzug des 40 %-igen Ortsgemeindeanteils = 10.190.94 €, sind 60 v.H. = **15.286,42 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
3. Das vordere Teilstück der "Straße "**Hinter den Zäunen**", Flur 5, Parzelle Nr. 76, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, stellt einen selbständigen Ermittlungsbereich und somit ein einheitliches Abrechnungsgebiet dar.
4. Der Vorausleistungsbeitrag pro qm gewichteter Grundstücksfläche wird auf **4.006190 €** festgesetzt.
5. Der Ausbaubeitrag wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Vorausleistungserhebung durchzuführen.

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Der Ortsgemeinderat beschließt, die anteiligen Kosten zur Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung, den anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung, die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der Straße **"Hinter den Zäunen", vorderes Teilstück**, Flur 5, Parzelle Nr. 76 teilweise, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, entsprechend den Bestimmungen der Ausbaubeitragssatzung (ABS) vom 15.10.2003 Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

- Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **40 v.H.** festgesetzt.
- Der voraussichtliche beitragsfähige Ausbauaufwand beträgt **9.554,01 €**. Nach Abzug des 40 %-igen Ortsgemeindeanteils = 3.821,60 €, sind 60 v.H. = **5.732,41 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
- Das vordere Teilstück der "Straße "Hinter den Zäunen", Flur 5, Parzelle Nr. 76, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, stellt einen selbständigen Ermittlungsbereich und somit ein einheitliches Abrechnungsgebiet dar.
- Der Vorausleistungsbeitrag pro qm gewichteter Grundstücksfläche wird auf **2,417820 €** festgesetzt.
- Der Ausbaubeitrag wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Vorausleistungserhebung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind die Ratsmitglieder gemäß § 22 GemO ausgeschlossen. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz. Den Vorsitz übernimmt ... Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest.

Die Ortsgemeinde Luxem wird in 2017 die Straße "**Hinter den Zäunen**", Flur 5, Parzelle Nr. 76, innerhalb der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Hinter den Zäunen“, Ortsgemeinde Luxem, ausbauen bzw. erstmals erschließen.

Der vordere Teil dieser Straße, abgehend von der „Hauptstraße“, ca. 30 m lang, ist bereits erstmals hergestellt. Für dieses Teilstück sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Luxem vom 15.10.2003 (ABS) Ausbaubeiträge zu erheben.

Die Straße "**Hinter den Zäunen**" grenzt im vorderen Bereich an die "Hauptstraße" (L 97)". Die in diesem Einmündungsbereich gelegenen Eckgrundstücke werden neben der auszubauenden Straße "**Hinter den Zäunen**" auch noch von der klassifizierten „Hauptstraße" (L 97)" erschlossen.

Daher muss der geplante Ausbau aufgrund des Urteils des OVG Koblenz vom 23.04.1991, Az.: 6 A 12528/90.OVG 8 K 6/89.KO, auf zwei Maßnahmen, nämlich

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn und

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

im Wege der Kostenspaltung aufgeteilt werden.

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn

Die Ausbaumaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn, den anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung, die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung.

Mit der Ausbaumaßnahme soll in Kürze begonnen werden. Entsprechend § 9 Abs. 1 der ABS ist ab Baubeginn die Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag möglich.

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Die Ausbaumaßnahme umfasst die Kosten zur Herstellung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung, den anteiligen Kosten für die Oberflächenentwässerung, die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung.

Mit der Ausbaumaßnahme soll in Kürze begonnen werden. Entsprechend § 9 Abs. 1 der ABS ist ab Baubeginn die Erhebung von Vorausleistungen auf den endgültigen Ausbaubeitrag möglich.

Bevor jedoch jetzt die Vorausleistungsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem umseitigen Beschlussvorschlag zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2017	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2017	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 18.650 €	Buchungsstelle: 54111-233200-18-9

Anlagen: